

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie

Vom 26. Januar 2026

Aufgrund § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (Sächs-GVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, haben die Technische Universität Dresden und die Hochschule Zittau/Görlitz die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie vom 16. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2019 vom 16. März 2019, S. 346 sowie Bekanntmachung im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz), die zuletzt durch Satzung vom 23. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2021 vom 27. Mai 2021, S. 34 sowie Bekanntmachung im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „, Ökosystemleistungen – Fallstudien“ gestrichen.
2. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. in der Studienrichtung Biotechnologie
 - a) Spezielle Mikrobiologie
 - b) Biochemie der Metalle
 - c) Environmental and Fungal Genomics
 - d) Praktische Mykologie
 - e) Bioverfahrenstechnik der Pilze
 - f) Fungi, Protists and Microbial Ecology
 - g) Mikrobielle Biotechnologie
 - h) Eukaryontische Diversität
 - i) Ökologisch-mikrobiologischer Freiland- und Laborkurs
 - j) Fungal Biotechnology“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind
 1. in der Studienrichtung Biotechnologie
 - a) Pflanzliche Biotechnologie
 - b) Environmental Analysis

- c) Biochemie sekundärer Naturstoffe
von denen ein Modul zu wählen ist.
- d) Forschung, Strategien und Wissenschaftspraxis
- e) Prinzipien der Ökologie
- f) Bioinformatik
- g) Environmental Chemistry
- h) Applied Microbiology
- i) Applied Ecology
- j) Diversity and Ecology of Fungi and Lichens
- k) Museum and Collections
- l) Ecosystem Services - Foundations
- m) Englisch für Naturwissenschaften
von denen Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.

2. in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz

- a) Biologie
- b) Ökologie
- c) Ökosysteme
- d) GIS - Geoinformationssysteme
- e) Englisch für Naturwissenschaften,
- f) Genetik/Molekularbiologie
- g) Ökologisch-mikrobiologischer Freiland- und Laborkurs,
von denen sechs Module zu wählen sind sowie
- h) Environmental and Fungal Genomics
- i) Praktische Mykologie
- j) Biodiversity Management and Sustainability
- k) Ecosystem Services – Foundations
- l) Ökosystemleistungen – Konzepte und Entwicklung,
von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind.

Es ist lediglich die gemäß Absatz 2 gewählte Studienrichtung von der bzw. dem Studierenden wählbar.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2026 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden sowie in der Bekanntmachung im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau und an der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz üblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2026 möglich.

(4) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von

Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Absatz 5 Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 20. Oktober 2025 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz vom 26. November 2025 sowie der Genehmigung des Rektorats der Technischen Universität Dresden vom 9. Dezember 2025 und der Genehmigung des Rektorats der Hochschule Zittau/Görlitz vom 21. Januar 2026.

Dresden, den 26. Januar 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Der Rektor
der Hochschule Zittau/Görlitz

Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch